



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG¹ **(WVS) für die Stadt Friedrichsdorf vom 15. Dezember 2000**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 39 bis 41 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in der Sitzung am (**siehe**¹) folgende geänderte Satzung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15.12.2000 beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes
Wasserversorgungsanlagen	Versorgungsleitungen und Verbindungsleitungen Pumpwerke, (Hoch-) Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Anschlußleitungen	Leitungen von der Versorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Meßeinrichtung (in Fließrichtung gesehen).
Wasserverbrauchsanlagen	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

Anschlußnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
Wasserabnehmer	Alle zur Entnahme von Trink- und Brauchwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink- und Brauchwasser entnehmen.

II. Anschluß und Benutzung

§ 3 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Trink-, Brauch- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink- /Brauchwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlußnehmer hat der Stadt vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muß technisch sichergestellt sein, daß aus seiner Anlage kein Wasser in das Trink- und Brauchwassernetz eintreten kann.

§ 4 Grundstücksanschluß

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluß erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlußleitung anzuschließen.
- (2) Soweit ein Anschluß für Trinkwasser und ein Anschluß für Brauchwasser vorgeschrieben sind, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluß. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluß mehrerer Grundstücke über eine gemeinsame Anschlußleitung vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (3) Die Anschlußleitung wird grundsätzlich von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Anschlußnehmers (-inhabers) hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlußleitung einschließlich der Meßeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
- (4) Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Anschlussnehmer (-inhaber) auf eigene Kosten die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitung in Übereinstimmung mit den genehmigten Hausanschlussunterlagen durch einen fachkundigen Unternehmer in Abstimmung mit der Stadt ausführen lässt. Der Anschlussnehmer (-inhaber) ist dann verpflichtet, die Anschlussleitung von der Stadt abnehmen zu lassen. Dabei müssen alle Teile der Anlage so weit offen liegen, dass Beschaffenheit und Lage geprüft werden können. Die öffentliche Verkehrsfläche ist auf Kosten des Anschlussnehmers (-inhabers) nach den Vorgaben der Stadt fachgerecht wieder herstellen zu lassen.

- (5) Die Stadt bestimmt Art, Material und Lage des Anschlusses des Grundstückes sowie Führung und Nennweite (DN) der Anschlußleitung. Begründete Wünsche der Anschlußnehmer können nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (6) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlußnehmers (-inhabers) weitere Grundstücksanschlüsse zulassen.

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlußleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlußnehmer (-inhaber) auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluß an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer weitergehende Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, so obliegt es ihm, auf seine Kosten, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlußleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, daß der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter

DM	EURO
bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
30,00	15,00

- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 10 Meßeinrichtungen

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Meßeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Meßeinrichtungen sind vom Anschlußnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

Die Stadt kann auf Antrag und in Ausnahmefällen auch private Wasserzähler zulassen. Diese müssen geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von der Stadt verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Anschlußnehmer zu tragen.

- (2) Die Stadt kann verlangen, daß der Anschlußnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Meßeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlußnehmer kann von der Stadt die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlußnehmer.

§ 11 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlußnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, daß störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlußnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlußleitungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschild, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlußnehmer darlegt, daß die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, daß er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 12 Wasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge.
- (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und bei einer zulässigen Bebauung von drei und mehr Vollgeschossen nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen.

Der Beitragssatz beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlußmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen

	DM <i>bis 31.12.2001</i>	EURO <i>ab 01.01.2002</i>
je m ² Grundstücksfläche	11,00 netto 11,77 brutto	5,62 netto 6,02 brutto
je m ² Geschoßfläche	9,50 netto 10,17 brutto	4,86 netto 5,20 brutto

§ 13 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne von § 12 Abs. 2 gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
- bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstückes,
 - bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die aus der Sicht des Innenbereichs dem Außenbereich zugewandt ist. Bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

- c) bei Grundstücken im Außenbereich die bebaute oder gewerblich genutzte / aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 50 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung / Nutzbarkeit gemessen.

§ 14 Geschoßfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschoßfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschoßfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschoßfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- | | |
|---|-----|
| a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschoßfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt | 0,8 |
| b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt | 0,5 |
| c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke | 0,5 |
| d) nur Garagen oder Stellplätze zuläßt, gilt | 0,3 |
- als Geschoßflächenzahl.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschoßflächenzahlen, Geschoßzahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschoßfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 15 Geschoßfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 14 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 16 anzuwenden.

§ 16 Geschoßfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschoßfläche nach folgenden Geschoßflächenzahlen:
- | | |
|------------------------------------|-----|
| Wochenendhaus-, Kleingartengebiete | 0,2 |
| Kleinsiedlungsgebiete | 0,4 |

Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei	
- einem zulässigen Vollgeschoß	0,5
- zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
- drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
- vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
- sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei	
- einem zulässigen Vollgeschoß	1,0
- zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
- drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
- vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
- sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Wird die Geschoßfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschoßzahl zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschoßfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

§ 17 Geschoßfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschoßfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen, zu ermitteln.

- (3) Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, werden mit einer GFZ von 0,5 in Ansatz gebracht, nicht bebaut, aber dennoch angeschlossene Grundstücke werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 18 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie wasserbeitragsrechtlich relevant bebaut, gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden / werden dürfen.

§ 19 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluß gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluß öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrates, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder wasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluß.

§ 20 Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 21 Beitragspflichtige, öffentliche Last

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 22 Vorausleistungen der Beiträge

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Wasserversorgungsanlage begonnen wird.

§ 23 Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 24 Grundstücksanschlußkosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlußleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten; dies gilt auch, wenn der Anschlußnehmer neben der einen Anschlußleitung zusätzliche Anschlußleitungen wünscht. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Ansprüche ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem.

§ 25 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemißt sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Meßeinrichtung ausgefallen, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt

	DM <i>bis 31.12.2001</i>	EURO <i>ab 01.01.2002</i>
je m ³ Trinkwasser	3,95 netto 4,23 brutto	2,02 netto 2,16 brutto
je m ³ Brauchwasser	3,00 netto 3,21 brutto	1,53 netto 1,64 brutto

§ 26 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Stadt beim Anschlußnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, daß er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 27 Gebührenpflichtige

Gebühren- und erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher der entsprechenden Änderung im Grundbuch folgt.

§ 28 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 29 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Meßeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Meßeinrichtungen Gebühren.

Die Gebühr beträgt

	DM <i>bis 31.12.2001</i>	EURO <i>ab 01.01.2002</i>
je Ablesung	5,00	2,50

- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr zu zahlen.

Die Gebühr beträgt

	DM <i>bis 31.12.2001</i>	EURO <i>ab 01.01.2002</i>
je Zwischenablesung	15,00	7,50

für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr

	DM <i>bis 31.12.2001</i>	EURO <i>ab 01.01.2002</i>
auf jeweils	5,00	2,50

- (3) Für das Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von

	DM <i>bis 31.12.2001</i>	EURO <i>ab 01.01.2002</i>
pro Münzzähler	150,00	125,00

§ 30 Zählergebühr für Meßeinrichtungen

- (1) Die Zählergebühr ist eine Benutzungsgebühr und beträgt je Meßeinrichtung und je angefangenen Kalendermonat bei einer Wasserzählergröße von

		DM <i>bis 31.12.2001</i>	EURO <i>ab 01.01.2002</i>
	Qn 2,5	2,50 netto 2,68 brutto	1,28 netto 1,37 brutto
	Qn 6,0	3,00 netto 3,21 brutto	1,53 netto 1,64 brutto
	Qn 10,0	3,70 netto 3,96 brutto	1,89 netto 2,02 brutto
Verbundzähler	Qn 15,0	48,70 netto 52,11 brutto	24,90 netto 26,64 brutto
Verbundzähler	Qn 40,0	60,50 netto 64,74 brutto	30,93 netto 33,10 brutto
Verbundzähler	Qn 60,0	111,00 netto 118,77 brutto	56,75 netto 60,72 brutto

- (2) Die Gebühr entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (3) Für die Vermietung von Standrohren ist eine Zählergebühr zu entrichten und bei Abholung eine Kautions zu hinterlegen.

Es werden folgende Beträge erhoben

	DM <i>bis 31.12.2001</i>	EURO <i>ab 01.01.2002</i>
Gebühr pro Tag	1,20 netto 1,28 brutto	0,61 netto 0,65 brutto
Kautionsbetrag bei Abholung zu hinterlegen	1.000,00	500,00

§ 31 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Verwaltungsgebühren entsteht mit dem Ablesen der Meßeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers.

§ 32 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

IV. Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlußnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlußleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt zu melden.
- (4) Der Anschlußnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Meßeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 34 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlußleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Meßeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 2 seinen Trink- Brauchwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne daß ihm dies nach § 3 Abs. 3 gestattet ist;
 2. § 3 Abs. 4 Satz 1 und § 33 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 3. § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, daß aus seiner Anlage kein Wasser in das Trink- und Brauchwassernetz eintreten kann;
 4. § 4 Abs. 3 die Anschlußleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Meßeinrichtung - einwirkt oder einwirken läßt;
 5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, daß Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trink- und Brauchwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Meßeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;

7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
9. § 34 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

	DM <i>bis 31.12.2001</i>	EURO <i>ab 01.01.2002</i>
Betrag der Geldbuße	von 10,00 bis 100.000,00	von 5,00 bis 50.000,00

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 36 Inkrafttreten ¹

¹ gemäß **Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2000**

mit eingearbeiteten Änderungen

- 1. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 05. November 2009,

in Kraft seit 01.01.2010.